

Nr 155 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl Nr 41, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 94/2015, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die den § 4 betreffende Zeile durch folgende Zeilen ersetzt:*

- „§ 4 Betreuung durch Tagesmütter oder -väter
- § 4a Betreuung durch Betriebstagesmütter oder -väter
- § 4b Bewilligung zum Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung
- § 4c Allgemeine Bestimmungen für Bewilligungen“

2. *Im § 2 Abs 1 lautet der letzte Satz:* „Dabei ist insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten sowie auf die nachweisliche Suche der Erziehungsberechtigten nach einer Arbeitsstelle Bedacht zu nehmen.“

3. *Im § 2a Abs 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

- 3.1. *Im ersten Satz wird das Datum „15. September“ durch das Datum „15. Oktober“ ersetzt.*
- 3.2. *Im dritten Satz wird das Datum „1. Dezember“ durch das Datum „15. Dezember“ ersetzt.*

4. *§ 2c lautet:*

„Sonderförderung für das verpflichtende Kindergartenjahr

§ 2c

(1) Die Rechtsträger von Einrichtungen, in denen kindergartenpflichtige Kinder betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land pro kindergartenpflichtigem Kind

- 1. für das Kindergartenjahr 2014/15 einen Betrag von 930 € und
- 2. ab dem Kindergartenjahr 2015/16 einen Betrag von 850 €.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

- 1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 15. Dezember und
- 2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 1. März jeden Jahres.“

5. *Im § 3 Abs 2 lautet die Z 4:*

- „4. Tageseltern: eigenberechtigte Personen, die Kinder individuell
 - a) im eigenen Haushalt (Tagesmütter oder -väter) oder
 - b) in den Räumlichkeiten eines Betriebes (Betriebstagesmütter oder -väter)
 regelmäßig und entgeltlich während des Tages betreuen.

Nicht als Betreuung durch Tageseltern gilt die Betreuung durch Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, die Betreuung eines Kindes durch Wahleltern, Pflegeeltern oder durch den Obsorgeträger des betreuten Kindes.“

6. § 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Betreuung durch Tagesmütter oder -väter

§ 4

(1) Tagesmütter oder -väter, die Kinder in Tagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie ihren Hauptwohnsitz haben. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Tagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden,
2. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Tagesbetreuung gegeben sind und
3. bei der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr die sich daraus ergebenden Erfordernisse besonders berücksichtigt sind.

Betreuung durch Betriebstagesmütter oder -väter

§ 4a

(1) Betriebstagesmütter oder -väter, die Kinder in Tagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Standort des Betriebes befindet, in dem die Tagesbetreuung durchgeführt wird. Darüber hinaus bedürfen Betriebstagesmütter oder -väter, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Tagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung erfüllt werden,
2. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Tagesbetreuung gegeben sind und
3. bei der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr die sich daraus ergebenden Erfordernisse besonders berücksichtigt sind.

(3) Hat eine Betriebstagesmutter oder -vater innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung auf Grund einer Bewilligung gemäß § 4 bereits eine Tätigkeit als Tagesmutter oder -vater ausgeübt, gelten die Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung im Umfang der bereits erteilten Bewilligung als erbracht. Dem Antrag ist der Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen anzuschließen.

(4) Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck der Tagesbetreuung verwendet werden, bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Standort des Betriebes befindet, in dem die Tagesbetreuung durchgeführt wird. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen an die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten erfüllt werden.

(5) Für die Tagesbetreuung am Standort eines Betriebes durch Betriebstagesmütter oder -väter gelten die folgenden Kinderhöchstzahlen:

1. bei ganztägiger Betreuung: vier Kinder (anzurechnende eigene und fremde Kinder);
2. bei nicht ganztägiger Betreuung: sechs Kinder, wenn zum Teil auch ältere Kinder betreut werden.

Bewilligung zum Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung

§ 4b

(1) Der Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden,
2. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Tagesbetreuung gegeben sind,
3. ein sozialpädagogisches Konzept vorliegt und eine ausreichende Zahl von Fachkräften zur Verfügung steht und
4. bei der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr die sich daraus ergebenden Erfordernisse im sozialpädagogischen Konzept gemäß Z 3 besonders berücksichtigt sind.

Allgemeine Bestimmungen für Bewilligungen

§ 4c

(1) Mit einer Bewilligung gemäß den §§ 4 bis 4b können auch die erforderlichen Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben werden.

(2) Eine Bewilligung gemäß den §§ 4 bis 4b kann auch erteilt werden, wenn die Herbeiführung eines den Richtlinien entsprechenden Zustandes der Betreuungsperson, dem Betrieb oder dem Rechtsträger der Tagesbetreuungseinrichtung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann und die derzeit mögliche Form der Tagesbetreuung eine Gefährdung der Kinder ausschließt. In der Bewilligung kann auch von der Erfüllung einzelner Erfordernisse der Richtlinien abgesehen werden, wenn sich dies im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalles als notwendig erweist und damit keine Gefährdung des Kindeswohles verbunden ist.

(3) Bewilligungen gemäß den §§ 4 bis 4b gelten als erteilt, wenn die Behörde nicht binnen einer Entscheidungsfrist von sechs Monaten den Bescheid erlässt. Die Zustellung von Bescheiden, durch die ein Bewilligungsantrag ab- oder zurückgewiesen wird, oder dem Antrag unter einer Nebenbestimmung stattgegeben wird, an Abgabestellen in Staaten, mit denen kein Abkommen zur Sicherstellung der Zustellung besteht, gilt als am fünften Werktag nach der Versendung bewirkt. An diesem Tag ist die Tatsache der Versendung auf der Homepage des Einheitlichen Ansprechpartners kundzumachen.“

7. Im § 10 Abs 6 lautet der letzte Satz: „Die Landesregierung hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes zuvor angehört worden ist und für das Kind kein geeigneter, gleichwertiger Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.“

8. Im § 13a Abs 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im ersten Satz entfallen die Worte „am Vormittag“.

8.2. Nach dem ersten Satz wird eingefügt: „Die verpflichtende Besuchszeit ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bildungsrahmenplan zu diesen Zeiten umgesetzt wird und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist.“

9. Im § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Abs 1 lautet:

„(1) Für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden gelten die jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs 2 bis 6, der auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und des § 23. Die Abs 2 bis 5 und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen sind jedoch nur insoweit anzuwenden, als die jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften keine davon abweichenden Bestimmungen enthalten.“

9.2. Abs 6 lautet:

„(6) Personen, die für den Kinderdienst in Betracht kommen,

- a) gebührt ein Erholungsurlaub nach den jeweils in Betracht kommenden dienstrechtlichen Vorschriften, mindestens jedoch fünf Wochen. Der Erholungsurlaub ist grundsätzlich während der Kindergartenferien und der sonst betriebsfreien Tage zu konsumieren;
- b) sind an jenen Tagen, an denen der Kindergarten während der Weihnachts- und Osterferien geschlossen zu halten ist (§ 28 Abs 2), vom Dienst frei gestellt. Bei Helferinnen oder Helfern bestimmt sich dieser Anspruch aliquot nach dem Anteil des Kinderdienstes an der Gesamtdienstzeit. Wird der Kindergarten an diesen Tagen offen gehalten, so ist für die im Kindergarten gearbeitete Zeit ein Zeitausgleich im gesetzlich vorgesehenen Ausmaß zu gewähren.“

9.3. Abs 7 entfällt.

10. Im § 32 lautet der vorletzte Satz: „Für den Besuch des Kindergartens während verlängerter Öffnungszeiten oder der Weihnachts- oder Osterferien kann ein zusätzlicher, aliquoter Beitrag festgesetzt werden.“

11. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 lautet der Einleitungssatz: „Als Förderung des Landes gebühren nach Maßgabe des Abs 2 in Prozenten des Personalaufwandes für eine Vertragskindergartenpädagogin oder einen Vertragskindergartenpädagogen.“

11.2. Im Abs 2 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Für Kindergärten gemäß § 41 Abs 1 Z 1, deren Rechtsträger die Stadt Salzburg oder eine sonstige Gemeinde ist, sowie für Kindergärten gemäß § 41 Abs 1 Z 2 ist dem Personalaufwand im Sinn des Abs 1 der Personalaufwand zu Grunde zu legen, der einer sonstigen Gemeinde nach Maßgabe des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 und der auf Grundlage des § 78 Gem-VBG erlassenen Verordnungen der Salzburger Landesregierung für eine gruppenführende Vertragskindergartenpädagogin oder einen gruppenführenden Vertragskindergartenpädagogen im 16. Dienstjahr ohne Kinderzulage erwächst.“

12. § 43 Abs 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden, in denen ein gemäß den §§ 41 und 42 geförderter Privatkindergarten (§ 41 Abs 1 Z 2) betrieben wird, haben dem Rechtsträger des Privatkindergartens eine Förderung zu leisten. Die Höhe dieser Förderung hat der gemäß § 42 ermittelten Höhe der Förderung des Landes an den jeweiligen Rechtsträger des Privatkindergartens zu entsprechen.“

13. § 66 Abs 1 Z 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. ohne Bewilligung gemäß den §§ 4 oder 4a die Tätigkeit einer Tagesmutter oder eines Tagesvaters oder einer Betriebstagesmutter oder eines Betriebstagesvaters ausübt;
- 1a. ohne Bewilligung gemäß § 4a Abs 4 Räumlichkeiten zum Zweck der Tagesbetreuung verwendet oder verwenden lässt;
- 1b. ohne Bewilligung gemäß § 4b eine Tagesbetreuungseinrichtung betreibt;“

14. § 68 Abs 9 entfällt.

15. Nach § 71 wird angefügt:

„§ 72

(1) Die §§ 2a Abs 6 und 2c Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit 1. September 2015 in Kraft.

(2) § 2c Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 tritt mit 8. September 2014 in Kraft.

(3) Die §§ 2 Abs 1, 3 Abs 2, (§) 4 bis 4c, 10 Abs 6, 13a Abs 5, 22 Abs 1 und 6, 32, 42 Abs 1 und 2, 43 Abs 1 und 66 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 22 Abs 7 und 68 Abs 9 außer Kraft.

(4) Bis zum Inkrafttreten eines Entlohnungsschemas für den Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 sind die §§ 42 Abs 2 und 43 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Personalaufwand der einer Gemeinde für eine Vertragskindergartenpädagogin oder einen Vertragskindergartenpädagogen im 10. Dienstjahr ohne Kinderzulage erwachsende Personalaufwand gilt.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Unmittelbarer Anlass und Ausgangspunkt für die gegenständliche Novelle ist die Anpassung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 an die neuen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Gemeinde-Vertragsbedienstete und Magistratsbedienstete. Die vorliegende Novelle enthält daher zunächst (nur) solche Bestimmungen, welche mit dieser Anpassung im unmittelbaren Zusammenhang stehen bzw durch diese bedingt sind, sowie auch solche Regelungen, nach denen bereits derzeit ein dringendes praktisches Bedürfnis besteht. Keinesfalls soll durch diese Novelle bereits ein Vorgriff auf das geplante neue Kinderbetreuungsgesetz, dessen Eckpunkte bereits Gegenstand von Beratungen in einem Unterausschuss des Salzburger Landtages waren, bzw eine inhaltliche Präjudizierung des neuen Gesetzes erfolgen. Dieses neue Gesetz soll spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/18 (= September 2017) in Kraft treten.

Die zentralen Inhalte der konzipierten Novelle des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 sind:

- Die Ermöglichung einer Betreuung von Kindern durch Tageseltern auch in den Räumlichkeiten eines Betriebes durch „Betriebstageseltern“ (§§ 3 Abs 2 Z 4 und 4a);
- die Erhöhung der Fördermittel des Landes zum Personalaufwand für Kindergärten aus Anlass der Erhöhung der Gehälter der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen durch die geplante Novelle des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 sowie die damit im Zusammenhang stehende Erhöhung der Fördermittel der Gemeinden für Privatkindergebäude (§§ 42 Abs 2 und 43 Abs 1); und
- die (rückwirkende) Erhöhung der Sonderförderung für das Kindergartenjahr 2014/15 von 850 Euro auf 930 Euro (§ 2c Abs 1).

1.2. Schließlich wird das Gesetzesvorhaben auch dazu genützt, um einige redaktionelle Anpassungen im Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 vorzunehmen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 4 lit b B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Unionsrecht:

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Unionsrecht.

4. Kosten:

Das geplante Vorhaben hat Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Salzburg und auf die Haushalte der Gemeinden:

4.1. Dem Land Salzburg entsteht im Zusammenhang mit der im Vergleich zum geltenden § 42 Abs 2 erhöhten Berechnungsgrundlage für die Förderung des Landes an die Stadt Salzburg und die sonstigen Gemeinden sowie an die Rechtsträger von Kindergärten gemäß § 41 Abs 1 Z 2 ein Mehraufwand in Höhe von jährlich etwa 2,8 Millionen Euro. Davon entfallen etwa 0,5 Millionen Euro allein auf die Förderung der Stadt Salzburg als Rechtsträger von Kindergärten.

Die Höhe der Förderung des Landes für Horte knüpft an die Förderung der Kindergärten an. Im Hinblick auf die geringe Anzahl von Horten im Land Salzburg hat die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Personalförderung der Kindergärten (§ 42 Abs 2) keine merklichen Auswirkungen auf den Haushalt des Landes Salzburg.

4.2. Im Zusammenhang mit dem neuen Betreuungsangebot durch Betriebstagesmütter und -väter und den diesbezüglichen Bewilligungspflichten (§ 4a) ist von keinem nennenswerten Mehraufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden auszugehen, vielmehr wird – ausgehend von den Erfahrungen in anderen Bundesländern, in denen dieses Betreuungsangebot bereits etabliert ist –, erwartet, dass es im Rahmen der aktuellen Fallzahlen lediglich zu (geringfügigen) Umschichtungen kommen wird.

4.3. Die für die Förderung der Rechtsträger von Privatkindergebäuden gemäß § 41 Abs 1 Z 2 maßgebliche und im Vergleich zum geltenden § 42 Abs 2 erhöhte Berechnungsgrundlage hat auch Auswirkungen auf die Haushalte der Stadt Salzburg und der sonstigen Gemeinden: Der Stadt Salzburg entsteht für die Förderung der privaten Kindergartenrechtsträger ein jährlicher Mehraufwand von 250.000 Euro und den sonstigen Gemeinden ein jährlicher Mehraufwand von insgesamt etwa 90.000 Euro jährlich.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Vorbemerkungen:

Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt, die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, der Salzburger Gemeindeverband, die Wirtschaftskammer Salzburg, die Kammer für

Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Stadt Salzburg, die Bezirkshauptmannschaften Hallein, Salzburg Umgebung sowie St Johann im Pongau, der Österreichische Gewerkschaftsbund - younion, die Berufsgruppe der Pädagoginnen in Kinderbetreuungseinrichtungen Salzburgs, das Zentrum für Tageseltern in Salzburg, der Verein pro domo – Verein für soziale Dienstleistungen sowie die Krabbelgruppe Gemeinsam Wachsen eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Vorauszuschicken ist, dass vor dem Hintergrund der im Pkt 1.1 enthaltenen allgemeinen Ausführungen diejenigen Stellungnahmen, welche sich inhaltlich bereits auf das neue Kinderbetreuungsgesetz (2017) beziehen und die diesbezügliche Anregungen, Vorschläge oder Forderungen an den Gesetzgeber enthalten, im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens unberücksichtigt bleiben. Diese werden jedoch in Vormerk genommen und im Rahmen der Redaktion des neuen Kinderbetreuungsgesetzes (2017) geprüft und bewertet.

5.2. Zu den Einwänden, Anregungen etc im Einzelnen:

Stichwort: Versorgungsauftrag (§ 2 Abs 1):

Der Salzburger Gemeindeverband hat die im § 2 Abs 4 des Begutachtungsentwurfs enthaltene Klarstellung des Versorgungsauftrages im Hinblick auf die zu erwartenden finanzielle Belastungen und der Notwendigkeit einer generellen Neukonzeptionierung der Bedarfsplanung, -erhebung und -feststellung abgelehnt. Im Gegensatz dazu hat das Zentrum für Tageseltern diese Klarstellung ausdrücklich begrüßt.

Die nunmehr konzipierte Präzisierung des letzten Satzes des § 2 Abs 1 geht letztlich auf einen Vorschlag der für die Angelegenheiten der Kinderbetreuung zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung zurück. Im Einzelnen wird dazu auf die Erläuterungen zu § 2 verwiesen.

Stichwort: Tageseltern (§ 3):

§ 3 Abs 2 Z 4 in der Fassung des Begutachtungsentwurfs hat den Kreis der Personen, die im Sinn dieser Begriffsbestimmung nicht als Tageseltern (Tagesmutter oder -vater) gelten, auf Personen, die mit dem betreuten Kind in direkter [= gerader] Linie verwandt sind, eingeschränkt. Die Anregung der Stadt Salzburg, der Bezirkshauptmannschaften Hallein, Salzburg Umgebung sowie St Johann im Pongau und des Zentrums für Tageseltern nach einer unveränderten Beibehaltung des Kreises der Personen, die im Sinn der Begriffsbestimmung des § 3 Abs 2 Z 4 nicht als Tageseltern (Tagesmutter oder -vater) gelten, wird aufgegriffen und von der im Begutachtungsentwurf enthaltenen Einschränkung Abstand genommen.

Stichwort: Betriebliche Tagesbetreuung (§ 4a):

a) Die Wirtschaftskammer Salzburg hat die Regelungen zur betrieblichen Tagesbetreuung grundsätzlich begrüßt, jedoch eine Erhöhung der Kinderhöchstzahl pro Standort des Betriebes gefordert, dies mit der Begründung, dass bei einem Mehrbedarf die Formen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelgruppe, AEG) zu wenig flexibel wären.

Demgegenüber wird die Beibehaltung der Kinderhöchstzahl von der Kammer für Arbeiter und Angestellte ausdrücklich befürwortet. Diese hat jedoch die Verankerung eines pädagogischen Konzeptes auch für Tageseltern gefordert.

Zentrale Erwägung der im § 4a Abs 5 enthaltenen Bestimmung ist, einem betrieblichen Betreuungsbedarf Rechnung tragen zu können, das neue Angebot einer betrieblichen Tagesbetreuung darf jedoch nicht zu einer Umgehung der institutionellen Formen der Kinderbetreuung und insgesamt zu einem Absinken der Qualität der Kinderbetreuung führen. Vor dem Hintergrund dieser zentralen Überlegung wird an der vorgeschlagenen Bestimmung festgehalten. Die Verankerung eines pädagogischen Konzeptes auch im Zusammenhang mit der Betreuung durch Tageseltern ist im Rahmen der Redaktion des neuen Kinderbetreuungsgesetzes (2017) zu diskutieren.

b) Die Anregung der Bezirkshauptmannschaften Hallein, Salzburg Umgebung und St Johann im Pongau, im Zusammenhang mit der Vollziehung der §§ 4 bis 4c eine Zuständigkeit der Landesregierung anstelle einer Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden festzulegen, wird nicht gefolgt.

c) Das Zentrum für Tageseltern hat vorgeschlagen, den im § 4b Abs 3 festgelegten Zeitraum der „Eignungsfiktion“ auf 2 Jahre (Begutachtungsentwurf: ein Jahr) auszudehnen. Dieser Vorschlag wird aufgegriffen.

Der weiteren Anregung des Zentrums für Tageseltern, in der Z 1 und 2 des § 4b Abs 5 jeweils das Wort „zeitgleich“ einzufügen, wird nicht Rechnung getragen: Bereits die geltende Rechtslage stellt nicht auf dieses Kriterium ab und – von einem übergeordneten Standpunkt aus besehen – sollen die Regelungen der Betriebstageseltern den geltenden Regelungen der „herkömmlichen“ Tageseltern folgen.

Entgegen der Annahme des Zentrums für Tageseltern ergibt sich aus den Bestimmungen zu den Betriebstageseltern nicht, dass nur eine Betriebstagesmutter oder ein Betriebstagesvater (als Person) tätig werden

darf. Vielmehr können diese Aufgabe auch voneinander verschiedene Betriebstagesmütter oder -väter wahrnehmen, zeitgleich soll jedoch nur eine Betreuungsperson tätig werden können. Ein Wechsel in der Betreuungsperson, ein hintereinander Tätigwerden von verschiedenen Betreuungspersonen ist zulässig. Einer Realisierung des weiteren Vorschlages, zwei Betriebstagesmütter oder -väter bei entsprechend großen Räumlichkeiten gleichzeitig tätig werden zu lassen, steht die im Pkt a) dargestellte zentrale Erwägung zu § 4a Abs 5 entgegen.

d) Der Verein pro domo und die Krabbelgruppe Gemeinsam Wachsen sehen in der betrieblichen Tagesbetreuung eine Umgehung der institutionellen Form der Krabbelgruppe bei gleichzeitigem pädagogischen Qualitätsverlust. Auch sei nicht eindeutig klar, dass sich diese Regelung (ausschließlich) auf betriebszugehörige Kinder beziehe. Schließlich sind die auf die Eignung der Räumlichkeiten bei Betreuung durch Betriebstageseltern bezughabenden Regelungen zu unbestimmt.

Dem ist zu entgegnen, dass bereits aufgrund der eingeschränkten Kinderzahl (§ 4a Abs 5) eine Umgehung der institutionellen Kinderbetreuung (Krabbelgruppe) nicht möglich ist. Auch überzeugt der Vorhalt nicht, dass es eine Tatsache sei, dass Kinder, wenn sie nicht durch Betriebstageseltern betreut werden können, jedenfalls in pädagogisch qualifizierten Krabbelgruppen zu betreuen wären; auch in diesen Fällen ist eine Betreuung durch als Tageseltern qualifizierte Personen (nichts anderes gilt für Betriebstageseltern) möglich. Auch hat das ins Treffen geführte häusliche Umfeld bei Tageseltern (nur ein solches soll diese offenkundig legitimieren), welches bei Betriebstageseltern nicht besteht, keinen Einfluss auf die pädagogische Qualität der Betreuung. Die Möglichkeit der Betreuung bezieht sich nicht ausschließlich auf betriebszugehörige Kinder; es soll Betriebstageseltern möglich sein, jedenfalls die eigenen Kinder mit in die Betreuung zu nehmen. Von der Einschränkung auf betriebszugehörige Kinder wurde auch deshalb abgesehen, weil die Kinderzahl ohnehin beschränkt ist und es im vorrangigen Interesse des Betriebes liegt, in seinen Räumlichkeiten Betreuungsplätze für Dienstnehmer zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Einwand zu den Räumlichkeiten des Betriebes ist festzuhalten, dass die Räumlichkeiten des Betriebes – wie der Wohnraum der Tageseltern auch - den Anforderungen des § 4 der Tagesbetreuungsverordnung über Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten zu entsprechen haben. Diese Bestimmungen erlauben daher eine dem Art 18 B-VG entsprechende Beurteilung deren Eignung.

Stichwort: Gewährung der Fördermittel (§ 10 Abs 6):

Die vorgeschlagene Änderung des § 10 Abs 6 dient lediglich einer besseren Lesbarkeit dieser Bestimmung, inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Die in diesem Zusammenhang von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (Stichworte: Mobilität, Flexibilität und Wahlfreiheit der Eltern im Zusammenhang mit dem Ort der Kinderbetreuung) sowie des Zentrums für Tageseltern erstatteten Vorschläge bzw erhobene Forderungen gehen weit über das Ziel der Änderung des § 10 Abs 6 hinaus; deren Realisierung erfordert auch eine Einbindung des Städtebundes und des Gemeindeverbandes. Diese Vorschläge und Forderungen können daher im Rahmen des aktuellen Vorhabens nicht realisiert werden, was deren Diskussion im Rahmen des neuen Kinderbetreuungsgesetzes (2017) nicht ausschließt.

Stichwort: Erfüllung der Besuchspflicht am Nachmittag (§ 13a Abs 5):

Der Gemeindeverband lehnt die Möglichkeit des verpflichtenden Besuchs am Nachmittag mit dem Argument erwartbarer Mehrkosten und weiterer finanzieller Belastungen für die Gemeinden ab. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte hat dagegen die Möglichkeit, der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch auch am Nachmittag nachkommen zu können, als Realisierung einer langjährigen Forderung grundsätzlich begrüßt, die Einschränkung auf begründete Ausnahmefälle, wie Berufstätigkeit udgl jedoch aufgrund der Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Eltern abgelehnt. Auch sollte das verpflichtende Kindergartenjahr ganztägig kostenfrei sein.

Dem Gemeindeverband ist zu entgegnen, dass die Möglichkeit, der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch auch am Nachmittag nachkommen zu können, unter dem Vorbehalt steht, dass der Bildungsauftrag auch am Nachmittag erfüllt wird. Das wäre im Pädagogischen Konzept darzulegen. Kommunale Einrichtungen, die diesen am Vormittag verankert wissen wollen, kommen schon ganz grundsätzlich nicht für ein derartiges Angebot in Betracht. Auch hat die Gemeinde nicht Vorsorge dafür zu treffen (zB Personaleinsatz), dass der Bildungsauftrag auch am Nachmittag wahrgenommen wird. Zudem kommt ein Nachmittagsbesuch nicht generell, sondern nur in begründeten und auch darzulegenden Ausnahmefällen in Betracht. Es kann sohin davon ausgegangen werden, dass die Möglichkeit der Verpflichtung auch am Nachmittag nicht in einem Maße in Anspruch genommen wird werden (kann), welches zu Mehrkosten der Gemeinden führt.

Der von der Kammer für Arbeiter und Angestellte geforderte Entfall der Einschränkung auf begründete Ausnahmefälle ist mit dem Gemeindeverband und dem Städtebund abzustimmen; hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf den diesbezüglichen grundsätzlichen Einwand des Gemeindeverbandes.

Stichwort: Entlohnung (§ 22 Abs 1):

Die Berufsgruppe der Pädagoginnen in Kinderbetreuungseinrichtungen fordert im Zusammenhang mit den dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen des § 22 Abs 1 eine Ergänzung dahingehend, dass diese unabhängig von der Betreuungsform (gemeint: Kindergarten oder Tagesbetreuung) gelten sollen.

Einer Realisierung dieser Forderung steht die Systematik des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 entgegen.

Der Verein pro domo und die Krabbelgruppe Gemeinsam Wachsen haben die (im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, auf welches § 22 Abs 1 verweist, geplante) Erhöhung der Gehälter der Gemeindepädagoginnen und -pädagogen grundsätzlich begrüßt, jedoch Kritik daran geübt, dass diese Erhöhung die Ungleichbehandlung der pädagogischen Arbeit in Abhängigkeit von der Trägerschaft (privat oder öffentlich) forciert.

Diesen Bedenken wird in einem ersten Schritt insofern Rechnung getragen, als der Unterschied in den Gehältern durch eine Sonderzahlung von Seiten des Landes abgemildert wird. Eine gänzliche Gleichstellung kann im Rahmen dieses Vorhabens nicht bewerkstelligt werden; derartige Überlegungen sind im Rahmen der Redaktion des Kinderbetreuungsgesetzes (2017) anzustellen.

Stichwort: Erholungsurlaub/Zeitausgleich/Schließtage (§ 22 Abs 6):

a) Die Berufsgruppe der Pädagoginnen in Kinderbetreuungseinrichtungen Salzburg hat im Zusammenhang mit der im § 22 Abs 6 vorgeschlagenen Regelung die Festlegung eines fixen Abgeltungsschlüssels in der Höhe von 1:1,5 bei Dienstfreistellungen im Zusammenhang mit den Schließtagen des Kindergartens in den Weihnachts- und Osterferien sowie die Aufnahme einer im Ermessen gelegenen Möglichkeit der Öffnung bei Bedarf vorgeschlagen.

Diesen Vorschlägen wird nicht nähergetreten: Eine finanzielle Abgeltung im Verhältnis 1:1,5 ist jedenfalls mit den betroffenen Trägern abzustimmen. Ein Offenhalten der Betreuungseinrichtung ist derzeit bereits unter den Voraussetzungen des § 28 Abs 2 möglich.

b) Den seitens der Personalvertretung der Gemeindebediensteten erhobenen Bedenken wird durch die Neuformulierung des § 22 Abs 6 Rechnung getragen. Im Einzelnen wird auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen. Die Personalvertretung der Gemeindebediensteten hat bereits ihre diesbezügliche Bedenkenfreiheit mitgeteilt.

Stichwort: Förderung der Gemeinden (§ 43 Abs 1):

Die Stadt Salzburg hat angemerkt, dass sich die Höhe der Personalförderung – unbesehen der aktuellen Entlohnung in Privatkindergärten – an den erhöhten Fördersätzen im Zusammenhang mit den Gehältern der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen orientiert.

Dem ist zu entgegnen, dass das auch schon auf Grund der geltenden Rechtslage der Fall ist.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

Der letzte Satz des Abs 1 stellt für den gesamten Regelungsbereich des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 klar, dass einer Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten auch die Suche der Erziehungsberechtigten nach einer neuen Arbeitsstelle gleichzuhalten ist. Ausgehend von der Überlegung, dass bereits gemäß dem geltenden letzten Satz des § 2 Abs 1 bei der Beurteilung des Bedarfes „insbesondere“ auf die Berufstätigkeit des oder der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen ist, ist ein ausschließliches Abstellen auf diesen Umstand ausgeschlossen. Im Hinblick darauf, dass jedoch gerade die Arbeitssuche in Ermangelung eines fehlenden Betreuungsplatzes erschwert bzw gänzlich unmöglich wird, ist es geboten, die Zielbestimmung des Versorgungsauftrages den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers im Zusammenhang mit § 2 Abs 1 Rechnung zu tragen und klar zu stellen, dass neben einer Berufstätigkeit auch die Bedürfnisse arbeitssuchender Eltern zu treten haben. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zielt gerade auch auf gesetzgeberische Rahmenbedingungen, die den Berufszugang (etwa den Wiedereinstieg von Frauen in das Berufsleben) erleichtern sollen, ab - insofern ist auch aus diesen Gründen ein Bedarf an einem Betreuungsplatz gegeben. Diese Klarstellung – um mehr handelt es sich bei diesen Änderungen nicht – entspricht daher der durch das Wort „insbesondere“ zum Ausdruck gebrachten Intention des geltenden § 2 Abs 1 und ist im Zusammenhang mit den §§ 13 Abs 10, 28 Abs 2 und 3, 29, 46 Abs 1 und 56 des Gesetzes maßgeblich.

Zu den §§ 2a und 2c:

Die in den §§ 2a Abs 6 und 2c Abs 2 festgelegten Stichtage (bisher: 15. September) werden an jenen des § 42 Abs 3 (15. Oktober) angepasst. Diese Vereinheitlichung der Stichtage erfordert auch die Verschiebung der Termine für die Auszahlung der Fördermittel (bisher: 1. Dezember; nunmehr: 15. Dezember).

Zu den §§ 2c und 72 Abs 2:

1. Gemäß dem durch das Gesetz LGBl Nr 86/2009 in das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 neu eingefügten § 2c Abs 1 erhalten die Rechtsträger von Einrichtungen, in denen kindergartenpflichtige Kinder betreut werden, vom Land pro kindergartenpflichtigem Kind und Jahr 850 Euro als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand.

Hintergrund dieser seither unverändert in Geltung stehenden Bestimmung war der Abschluss der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (kundgemacht im LGBl Nr 29/2010), mit der sich der Bund verpflichtete, zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter (zunächst) für die Kindergartenjahre 2009/2010 und 2010/2011 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Davon entfielen auf das Land Salzburg Mittel in der Höhe von 4,585 Millionen Euro (Kindergartenjahr 2009/2010) und ca 4,542 Millionen Euro (Kindergartenjahr 2010/2011), die es dem Gesetzgeber ermöglichten, den jährlichen Zuschuss mit 850 Euro festzusetzen.

Mit den im LGBl unter der Nr 108/2011 und Nr 84/2013 kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich der Bund verpflichtet, zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter auch für die Kindergartenjahre 2011/12, 2012/13, 2013/2014 und 2014/2015 weiterhin Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro jährlich zur Verfügung stellen. Gemäß Art 8 Abs 3 der im LGBl unter der Nr 84/2013 kundgemachten Vereinbarung wird der Bundeszuschuss für das Kindergartenjahr 2013/2014 in der Höhe von maximal 960 Euro pro Kind und für das Kindergartenjahr 2014/2015 in der Höhe von maximal 980 Euro pro Kind gewährt.

2. Gemäß dem neuen Abs 1 erhalten die Rechtsträger von Einrichtungen, in denen kindergartenpflichtige Kinder betreut werden, rückwirkend für das Kindergartenjahr 2014/2015 (§ 71 Abs 8) vom Land pro kindergartenpflichtigem Kind und Jahr einen Zuschuss in der Höhe von 930 Euro. Dieser Betrag beruht auf einer (Neu-)Berechnung der auf Grund der Vereinbarung auf das Bundesland Salzburg entfallenden Mittel für das Kindergartenjahr 2014/15 durch die für die Angelegenheiten der Kinderbetreuung zuständigen Dienststelle des Amtes der Salzburger Landesregierung (Abteilung 2).

Seitens des Bundes ist geplant, den Ländern auch für die Jahre ab dem Kindergartenjahr 2015/16 einen Zweckzuschuss zur Förderung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren; die diesbezügliche Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG wurde vom Landeshauptmann bereits unterzeichnet und befindet sich derzeit im Stadium der Erteilung der gemäß Art 50 Abs 1 L-VG erforderlichen Genehmigung durch den Salzburger Landtag.

3. Zu § 72 Abs 2: § 2c Abs 1 tritt rückwirkend mit Beginn des Kindergartenjahres 2014/2015 in Kraft. Art 3 Z 3 der Vereinbarung verweist diesbezüglich auf § 8 Abs 1 des Schulzeitgesetzes 1985, woraus sich als kalendermäßig bestimmter Zeitpunkt des Inkrafttretens der 8. September 2014 ergibt.

Zu den §§ 3 Abs 2 und 4a:

1. Der in der Z 4 des geltenden § 3 Abs 2 enthaltene Begriff der Tageseltern wird um den Begriff der „Betriebstagesmütter oder -väter“ erweitert. Zentrales Merkmal – aber auch der einzige Unterschied zu den „herkömmlichen“ Tageseltern, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen –, ist, dass Betriebstagesmütter oder -väter Kinder nicht im eigenen Haushalt, sondern in den Räumlichkeiten eines Betriebes betreuen. Bei den Räumlichkeiten eines Betriebes kann es sich um geeignete, dem Betreuungszweck dienende Räume innerhalb des Betriebes selbst, aber auch um bestehende, im räumlichen Nahebereich liegende, in der Verfügungsgewalt des Betriebes stehende Räumlichkeiten handeln.

2. Personen, die als Betriebstagesmutter oder -vater tätig werden wollen, bedürfen – so wie die „herkömmlichen“ Tageseltern auch – einer entsprechenden Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl dazu den geltenden § 4 Abs 1 und 3 bzw den neuen § 4). Die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung zu erteilen ist, sind jedoch im Vergleich zu den „herkömmlichen“ Tageseltern eingeschränkt: Bei Personen, die als Betriebstagesmutter oder -vater tätig werden wollen, muss lediglich sichergestellt sein, dass diese die in den gemäß § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 erlassenen Richtlinien festgelegten Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung (§ 2 der Tagesbetreuungs-Verordnung) erfüllen; im Gegensatz dazu ist bei den „herkömmlichen“ Tageseltern Voraussetzung für die Erteilung

einer Bewilligung, dass auch die Erfüllung der in den gemäß § 5 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 erlassenen Richtlinien festgelegten Anforderungen an die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten (§ 4 der Tagesbetreuungs-Verordnung), in denen die Betreuung durchgeführt wird, sichergestellt ist. Die Begründung dafür liegt darin, dass bei einer Betreuung durch Betriebstagesmütter oder -väter die Räumlichkeiten, in denen die Betreuung durchgeführt wird, von dem Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Die fehlende Berücksichtigung der Eignung der Räumlichkeiten im Rahmen der Erteilung einer Bewilligung als Betriebstagesmutter oder -vater wird kompensiert durch die im § 4a Abs 4 festgelegte, gesonderte Bewilligungspflicht für die betrieblichen Räumlichkeiten, in denen die Tagesbetreuung durchgeführt wird. Dem Betrieb, dessen Räumlichkeiten zum Zweck der Tagesbetreuung verwendet werden, ist die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen an die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten erfüllt werden. Die diesbezüglichen (Mindest-)Anforderungen sind im neu eingefügten § 3a der Tagesbetreuungs-Verordnung festgelegt.

Die Tätigkeit als Betriebstagesmutter oder -vater kann – wie im Übrigen auch die Ausübung der Tätigkeit als „herkömmliche“ Tagesmutter oder -vater – sowohl auf selbständiger Basis als auch unselbständig, als Beschäftigte bzw Beschäftigter einer Tageseltern-Rechtsträgers, erfolgen. Die im Rahmen der Erteilung einer Bewilligung gemäß den §§ 4 oder 4a zu prüfende Frage, ob auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Tagesbetreuung gegeben sind (§§ 4 Abs 2 Z 2 bzw 4a Abs 2 Z 2), ist daher nur im Fall einer selbständigen Ausübung der Tagesbetreuung relevant; bei einer Tagesbetreuung als Beschäftigte oder Beschäftigter eines Tagesbetreuungs-Rechtsträgers stellt sich die Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf der Ebene der (Betriebs-)Tagesmutter oder -vaters von vorneherein nicht.

3. Ist eine Person, die als Betriebstagesmutter oder -vater tätig werden will, bereits im Besitz einer Bewilligung gemäß § 4 und hat diese innerhalb des letzten Jahres vor der Antragstellung auf Erteilung einer Bewilligung gemäß § 4a eine Tätigkeit als „herkömmliche“ Tagesmutter oder -vater ausgeübt, ist im Rahmen der Erteilung der Bewilligung gemäß § 4a das Vorliegen der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nicht neuerlich zu prüfen. Das Anknüpfen an das Vorliegen der Eignungsfeststellung gilt jedoch nur in dem bereits festgestellten Umfang. Ändert sich etwa die Anzahl der zu betreuenden Kinder oder hat die Behörde Kenntnis von Umständen, die eine erneute Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignungsvoraussetzung erfordern, sind auch im Rahmen der Erteilung der Bewilligung gemäß § 4a die persönlichen und fachlichen Eignungsvoraussetzungen erneut zu prüfen.

4. Die Tätigkeit als Betriebstagesmutter oder -vater kann sowohl auf selbständiger Basis als auch unselbständig, als Beschäftigte bzw Beschäftigter einer Tageseltern-Rechtsträgers, erfolgen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Betrieb, der eine Tagesbetreuung durch Betriebstagesmütter oder -väter anbieten will, selbst als Tageseltern-Rechtsträger auftritt, indem er eigene Beschäftigte als Betriebstagesmutter oder -vater heranzieht. Unter den im § 9 des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 festgelegten Voraussetzungen besteht in diesem Fall auch ein Anspruch des Betriebes auf eine Förderung dieser Form der Tagesbetreuung.

5. § 4a Abs 5 legt die für die Tagesbetreuung in den Räumlichkeiten eines Betriebes durch Betriebstagesmütter oder -väter geltenden Kinderhöchstzahlen fest und orientiert sich dabei an den im § 5 Abs 2 der Tagesbetreuungsverordnung festgelegten Höchstzahlen. Der Hintergrund für diese Einschränkung ist, dass ein die festgelegten Höchstzahlen übersteigender (betrieblicher) Betreuungsbedarf im Rahmen von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen abgedeckt werden soll. Im Ergebnis bewirken die im Abs 5 festgelegten Kinderhöchstzahlen auch eine Beschränkung der höchst zulässigen Betreuungspersonen: Die betriebliche Tagesbetreuung darf nur von jeweils einer Betriebstagesmutter oder einem Betriebstagesvater durchgeführt werden. Diese Einschränkung gilt für den gesamten „Standort eines Betriebes“, was auch ausschließt, dass ein Betrieb an zwei verschiedenen, räumlich dislozierten Stellen desselben Standorts eine Tagesbetreuung durch Betriebstagesmütter oder -väter anbietet.

Zu den §§ 4, 4b und 4c:

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden § 4 in Bezug auf die Voraussetzungen für eine Betreuung durch „herkömmliche“ Tageseltern sowie auf die Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung.

Zu § 10:

Die im Abs 6 vorgenommenen Änderungen dienen einer leichteren Lesbarkeit dieser Bestimmung; inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 13a:

Gemäß dem geltenden Abs 5 besteht die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch im Ausmaß von 16 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche derzeit nur am Vormittag. Der (neu angefügte) letzte

Satz ermöglicht es in begründeten Ausnahmefällen, der Besuchspflicht auch am Nachmittag nachzukommen.

Zu § 22:

1. Langfristiges Ziel ist, die im geltenden § 22 enthaltenen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden (Gemeindeverbände) jeweils in die für diese Personen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen (Landesbediensteten-Gehaltsgesetz, Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und Magistrats-Bedienstetengesetz) zu integrieren. Abs 1 nimmt auf die schrittweise Realisierung dieses Vorhabens Bedacht und verweist zunächst auf die für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden (Gemeindeverbände) jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften. Diese dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften sind jedoch nur nach Maßgabe der in den §§ 22 Abs 2 bis 7 und 23 enthaltenen Bestimmungen anzuwenden, welche den in den (allgemeinen) dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen als die spezielleren Bestimmungen vorgehen. Dieser Grundsatz der Spezialität der in den Abs 2 bis 5 des § 22 enthaltenen Bestimmungen gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern nur insoweit, als in den (allgemeinen) dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften keine entsprechenden Regelungen enthalten sind.

Im Ergebnis bedeutet das, dass dann, wenn in den (allgemeinen) dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften Bestimmungen über die Höhe des Monatsentgelts (§ 22 Abs 2), der Abgeltung von Reisegebühren (§ 22 Abs 5) oder über bestimmte Zulagen (§ 22 Abs 3 und 4) nicht enthalten sind, auch diese im § 22 Abs 2 bis 5 enthaltenen Bestimmungen (mit)anzuwenden sind. Für die in den §§ 22 Abs 6 und 7 und 23 enthaltenen Bestimmungen gilt diese Einschränkung nicht, dh diese sind jedenfalls anzuwenden und verändern bzw ergänzen die diesbezüglichen, in den (allgemeinen) dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen.

Bis zum Inkrafttreten der „für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes, der Stadt Salzburg und der Gemeinden (Gemeindeverbände) jeweils in Betracht kommenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften“ gilt – in besoldungsrechtlicher Hinsicht – für die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen des Landes und der Gemeinden (Gemeindeverbände) der geltende § 22 und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen unverändert weiter; für die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen der Stadt Salzburg gilt in besoldungsrechtlicher Hinsicht – nach Maßgabe einer gemäß § 160 des Magistrats-Bedienstetengesetzes vom Bürgermeister der Stadt Salzburg erlassenen Verordnung – § 3 der Anlage 2 des Magistrats-Bedienstetengesetzes.

2. Der neue Abs 6 fasst die Inhalte der bisherigen Abs 6 und 7 zusammen und beinhaltet im Wesentlichen eine Klarstellung der geltenden Rechtslage. Über das gesetzlich vorgesehene Urlaubsausmaß hinaus werden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie Helferinnen und Helfer, diese im Umfang ihrer Tätigkeit im Kinderdienst, an den Schließtagen der Weihnachts- und Osterferien vom Dienst frei gestellt. Diese vom Dienst freigestellten Tage sind nicht urlaubsanspruchsbegründend. Sofern jedoch in diesem Zeitraum der Kindergarten offen gehalten wird, gebührt den Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie den Helferinnen und Helfern, diesen wiederum im Umfang des Kinderdienstes, Zeitausgleich für die an diesen Tagen geleistete Arbeit im Kindergarten. Zeitausgleich gebührt für die Zeiten des Kinderdienstes, damit verbundenen allfälligen Vorbereitungszeiten sowie der erforderlichen Leitungstätigkeit in diesem Zeitraum.

Zu § 32:

Die Möglichkeit, für die zusätzliche Betreuung in Integrationsgruppen einen höheren Elternbeitrag festzusetzen, entfällt. Eltern von Kindern mit Integrationsbedarf sollen für die notwendige intensivere Betreuung nicht auch noch die finanziellen Mehrbelastungen dafür tragen.

Zu den §§ 42 und 72 Abs 4:

1. Zu Abs 1: Die Höhe der Fördermittel des Landes ist nach Maßgabe des Abs 2 in Prozenten des Personalaufwandes für eine Vertragskindergartenpädagogin oder einen Vertragskindergartenpädagogen zu berechnen.

2. Unmittelbarer Anlass für die Änderungen im Abs 2 ist das mit 1. Jänner 2016 geplante Inkrafttreten der aktuell in Ausarbeitung befindlichen Änderungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001. Abs 2 wird hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen für die Förderungen des Landes von Kindergärten, deren Rechtsträger eine Gemeinde (ausgenommen die Stadt Salzburg; dazu unter Pkt 3) ist, an das mit 1. Jänner 2016 geplante Inkrafttreten der Änderungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 angepasst: Der Förderung des Landes ist dann nicht mehr das im § 22 Abs 2 (bzw das in der im LGBI unter der Nr 42/2015 kundgemachten Verordnung der Salzburger Landesregierung) festgelegte Monats-

entgelt, sondern das im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 bzw den auf Grundlage des § 78 Gem-VBG erlassenen Verordnungen der Salzburger Landesregierung festgelegte Monatsentgelt für eine gruppenführende Vertragskindergartenpädagogin oder einen gruppenführenden Vertragskindergartenpädagogen im 16. Dienstjahr ohne Kinderzulage zu Grunde zu legen.

3. Für die Förderung von Kindergärten, deren Rechtsträger die Stadt Salzburg ist, gilt Folgendes: Ungeachtet dessen, dass die besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen der Stadt Salzburg im Magistrats-Bedienstetengesetz bzw in den auf Grund des § 160 des Magistrats-Bedienstetengesetzes vom Bürgermeister der Stadt Salzburg erlassenen Verordnungen enthalten sind, ist der Förderung des Landes ebenfalls das im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 festgelegte Monatsentgelt (allenfalls nach Maßgabe einer Verordnung der Salzburger Landesregierung gemäß § 78 Gem-VBG) für eine gruppenführende Vertragskindergartenpädagogin oder einen gruppenführenden Vertragskindergartenpädagogen im 16. Dienstjahr ohne Kinderzulage zugrunde zu legen. Die im § 42 Abs 2 festgelegte Fördergrundlage kann daher dazu führen, dass die Besoldung der gruppenführende Vertragskindergartenpädagoginnen oder gruppenführenden Vertragskindergartenpädagogen in Kindergärten, deren Rechtsträger die Stadt Salzburg ist (Grundlage: Magistrats-Bedienstetengesetz bzw die auf Grund dessen § 160 erlassenen Verordnungen des Bürgermeisters) und die Grundlage für die Förderung von Kindergärten, deren Rechtsträger die Stadt Salzburg ist (= Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 bzw die auf Grund dessen § 78 erlassenen Verordnungen der Salzburger Landesregierung) voneinander abweicht bzw sich unterschiedlich entwickelt.

Gleiches gilt für Privatk Kindergärten gemäß § 41 Abs 1 Z 2.

3. Zu § 72 Abs 4: Diese Bestimmung nimmt auf den – aus derzeitiger Sicht nicht erwartbaren – Fall Bezug, dass die entsprechenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen für den Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) im Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 nicht mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten (können). In diesem Fall ist dem Personalaufwand der auch bisher für die Berechnung der Fördermittel des Landes maßgebliche Personalaufwand (§ 42 Abs 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 94/2015) zu Grunde zu legen.

Zu den §§ 43 und 72 Abs 4:

Diese Bestimmung regelt die Förderbeziehung zwischen den Gemeinden, in denen ein Privatkindergarten gemäß § 41 Abs 1 Z 2 betrieben wird, und den Rechtsträgern eines solchen Privatkindergartens. An der im geltenden Abs 1 – nunmehr der erste Satz dieser Bestimmung – enthaltenen grundsätzlichen Anordnung, dass die Gemeinden den Rechtsträgern eines solchen Privatkindergartens eine Förderung zu leisten haben, tritt keine Änderung ein.

Der zweite Satz legt – anknüpfend an die im § 42 enthaltenen Berechnungsgrundlagen für die „Landesförderung“ – die Höhe der „Gemeindeförderung“ fest: Diese hat hinsichtlich ihrer Höhe der Höhe der gemäß § 42 ermittelten und dem jeweiligen Rechtsträger des Privatkindergartens gewährten „Landesförderung“ zu entsprechen. Auf die diesbezügliche Übergangsbestimmung im § 72 Abs 4 wird hingewiesen (siehe auch die Erläuterungen unter Pkt 3 zu § 42).

Zu § 66:

Der in der geltenden Z 1 enthaltene Straftatbestand wird an die neuen §§ 4a bis 4c angepasst.

Zu § 68:

Abs 9 entfällt mangels eines praktischen Anwendungsbereichs.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.